

Urteil

LG Darmstadt, §§ 951, 812 BGB

Bereicherungsanspruch gegen Schwiegervater

Bauen Eheleute auf dem Grundstück des Schwiegervaters für sich ein Wohnhaus und wird mit Rücksicht auf das zugesagte Wohnrecht der Eheleute eine Eigentumsübertragung nicht vorgenommen, so entsteht für die Ehefrau mit Rechtskraft der Scheidung ein selbständiger Bereicherungsanspruch gegen den Schwiegervater.

Zahlt der Schwiegervater während bestehender Ehe auf einen auf beide Eheleute lautenden Bausparvertrag, liegt hierin eine Schenkung an beide Ehegatten.

Urteil des LG Darmstadt vom 9.7.1986 - 9 O 635/85 -, n.rk.

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin und der Sohn des Beklagten waren miteinander verheiratet. Ihre 1976 eingegangene Ehe ist seit 1985 rechtskräftig geschieden. Während der Ehe stellte der Beklagte der Klägerin und seinem Sohn das in seinem Alleineigentum stehende Grundstück unentgeltlich zur Verfügung, auf dem diese ein Einfamilienhaus für sich erstellen wollten. Eine Eigentumsumschreibung des Grundstücks ist im Hinblick auf ein den Eheleuten jun. zugesagtes Wohn- und späteres Erbrecht nicht erfolgt.

Die Klägerin und ihr geschiedener Ehemann führten in der Folgezeit auch Baumaßnahmen auf dem vorbezeichneten Grundstück durch. Zu deren Finanzierung verwendeten sie u.a. zwei auf ihren Namen lautende Bausparverträge bei der LBS Hessen, von denen der eine ein Guthaben von DM 14.360,29 und der andere ein Guthaben in Höhe von DM 19.485,33 aufwies. Mit der Klage nimmt die Klägerin den Beklagten auf Zahlung von DM 15.000 in Anspruch.

Aus den Gründen:

Der Beklagte ist unter dem Gesichtspunkt ungerechtfertigter Bereicherung zur Zahlung der von der Klägerin geltend gemachten DM 15.000 verpflichtet (§ 812 BGB). Daß die Klägerin und der Sohn des Beklagten während des Bestehens ihrer Ehe Baumaßnahmen auf dem ihnen vom Beklagten zur Verfügung gestellten Grundstück vorgenommen haben, ist unstreitig. So räumt der Beklagte selbst ein, daß die Garagentore und die Fenster des Gebäudes erst nach Eheschließung angeschafft und eingebaut wurden und auch der Anbau errichtet worden ist. Um diese Werterhöhung ist der Beklagte zunächst einmal bereichert, und zwar auf Grund Leistung der Klägerin und deren geschiedenen Ehemannes.

Der Rechtsgrund für diese Bereicherung des Beklagten war die zwischen der Klägerin und seinem Sohn bestehende Ehe und die in diesem Rahmen getroffene Vereinbarung zwischen den „jungen Leuten“ und dem Beklagten, wonach erstere auf dem Grundstück des Vaters bzw. Schwiegervaters für sich ein Haus errichten sollten. Diese Rechtsgrundlage ist mit Auflösung der Ehe aber jedenfalls im Verhältnis der Klägerin zum Beklagten weggefallen. Damit sind die Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruches der Klägerin gegenüber dem Beklagten dem Grunde nach gegeben.

Aber auch bezüglich der Höhe ist der Klageanspruch gerechtfertigt. Aufgrund des insoweit unwi-

dersprochen gebliebenen Vortrags der Klägerin steht nämlich fest, daß die beiden Bausparverträge bei der LBS Hessen in vollem Umfang zur Finanzierung der während des Bestehens der Ehe durchgeführten Baumaßnahmen verwendet wurden. Daraus ist zu schließen, daß sich der Wert des Grundstücks des Beklagten mindestens in gleichem Umfang erhöht hat.

Der Einwand des Beklagten, die Bausparverträge seien ausschließlich von ihm angespart worden, so daß die fraglichen Baumaßnahmen nicht als von der Klägerin und ihrem geschiedenen Ehemann, sondern von ihm, dem Beklagten, finanziert anzusehen seien, geht fehl. In den Einzahlungen des Beklagten auf die auf den Namen der Eheleute jun. lautenden Bausparverträge ist nämlich mangels anderweitiger Bestimmung eine Schenkung des Beklagten an seinen Sohn und an die Klägerin zu sehen. Die entsprechenden Beträge sind also zunächst in das gemeinsame Vermögen der Klägerin und ihres geschiedenen Ehemannes gelangt und erst von da aus zur Finanzierung der den Beklagten bereichernden Baumaßnahmen verwandt worden. Da bezüglich der eingezahlten Bausparguthaben eine Schenkung an die Klägerin zu sehen ist, steht dem Beklagten insoweit gegenüber der Klägerin auch kein - anteiliger - Rückübertragungsanspruch zu.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt

Anmerkung der Redaktion:

Frauen sind so darauf eingestellt, daß sich ihre Arbeit nicht in Geld bzw. ihnen selbst gehörenden Vermögenswerten vergegenständlicht, daß sie selten daran denken, sich für den Fall der Scheidung rechtlich abzusichern. Erstrecht halten sie es für überflüssig, während bestehender Ehe eigene Rechtspositionen einzunehmen (z.B. Miteigentum). Es ist deswegen im Gesetz der Anspruch auf Zugewinnausgleich geschaffen worden. Dieser greift jedoch ins Leere, wenn während der Ehe nicht das Vermögen des Ehemannes vergrößert wurde, sondern das der Schwiegereltern. Mit dem Abdruck des vorstehenden Urteils, wollen wir Frauen ermutigen, ihre Ansprüche notfalls mit Hilfskonstruktionen durchzusetzen.

Urteil

Hans-OLG-Bremen, § 1610 Abs. 2 BGB

Ausbildung auf Umwegen

In gewissem Umfang sind auch Umwege, auf denen das endgültige Berufsziel erreicht wird, zur Ausbildung zu rechnen.

Urteil des Hans-OLG-Bremen vom 20.2.86, - 3 UF 69/85 -

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin ist Studentin der Rechtswissenschaften. Sie verlangt von ihrem Vater Ausbildungsunterhalt für die Dauer des Jurastudiums als „angemessene Vorbildung zu einem Beruf“. Sie hatte wegen erheblicher Schwierigkeiten in der Schule, die nicht zuletzt auf familiäre Konflikte zurückzuführen waren, nach der 12. Klasse das Gymnasium verlassen, hatte ein Praktikum zur Erlangung der Fachhochschulreife absolviert, an der Fachhochschule Betriebswirtschaft bis zum Vordiplom und Erlangung der Hochschulreife studiert und dann das Jurastudium aufgenommen.

Das Amtsgericht gab der Klge der Studentin statt. Die Berufung des beklagten Vaters wurde im wesentlichen zurückgewiesen, bis auf die vom Berufungsgericht vorgenom-

mene Anrechnung der darlehnsweise gewährten BAföG-Leistungen an die Klägerin in geringer Höhe.

Aus den Gründen:

Soweit der Beklagte sich dagegen wendet, der Klägerin überhaupt Unterhalt leisten zu müssen, hat seine Berufung keinen Erfolg. Das Familiengericht hat mit Recht festgestellt, daß das von der Klägerin betriebene Studium der Rechtswissenschaften eine „angemessene Vorbildung zu einem Beruf“ (§ 1610 Abs. 2 BGB) darstellt. Die Klägerin ist nach ihrer Begabung für ein rechtswissenschaftliches Studium geeignet und zeigt auch die erforderliche Leistungsbereitschaft.

Der Feststellung, daß die persönlichen Anlagen der Klägerin durch das Studium der Betriebswirtschaft an der Fachhochschule nicht voll ausgeschöpft worden sind, bedarf es entgegen der Ansicht des Beklagten nicht. Eine solche Feststellung ist nämlich lediglich die Voraussetzung für die Verpflichtung der Eltern zur Übernahme der Kosten einer „Weiterbildung“ nach abgeschlossener Ausbildung.

Es kann auch dahingestellt bleiben, ob im Abbruch des Studiums der Betriebswirtschaft an der Hochschule Bremen und der Aufnahme des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Bremen ein „Wechsel des Ausbildungsziels“ liegt oder ob die Erlangung des Vordiploms im Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule, wie von der Klägerin behauptet, lediglich eine Stufe eines einheitlichen Ausbildungsganges war. Denn in gewissem Umfang sind auch Umwege, auf denen das endgültige Berufsziel erreicht wird, zur Ausbildung zu rechnen. Daher ist bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes und in gewissen Grenzen ein Wechsel des Ausbildungsziels ohne Einfluß auf die Kostentragungspflicht der Eltern (vgl. Palandt-Diederichsen, BGB 45. Aufl., § 1610 Anm. 4a ff. m.w.N.).

Gleiches muß gelten, wenn der Umweg nicht zu einer – gegenüber der berufsspezifischen Normalbelastung – erweiterten Kostenbelastung der Eltern führt. Das ist hier der Fall. Der Beklagte braucht der Klägerin das im Wintersemester 1984/85 begonnene Studium der Rechtswissenschaften lediglich bis zum Ende des Sommersemesters 1988 zu finanzieren, da die Klägerin vom 9. Semester an ein Rechtspraktikantengehalt von mindestens DM 1.000,- monatlich erhält, mit dem sie ihren Unterhaltsbedarf in vollem Umfang selbst decken kann.

Bis zu diesem Zeitpunkt hätte der Beklagte der Klägerin aber auch dann Unterhalt zahlen müssen, wenn die Klägerin zur Erreichung ihres Berufszieles keine Umwege gemacht hätte. Auf Grund ihrer schlechten Leistungen in der zweiten Hälfte der Jahrgangsstufe 12 hätte die Klägerin nämlich ein Schuljahr wiederholen müssen und ihr Abitur erst im Sommer 1982 machen können. Hätte die Klägerin nach dem Abitur im Wintersemester 1982/83 ein juristisches Studium begonnen, hätte sie bei durchschnittlicher Studien- und Examensdauer bis zum Abschluß des ersten juristischen Staatsexamens drei-

zehn Semester benötigt (vgl. dazu OLG Hamm, MDR 1986, 147, 148) und daher bis zum Ende des Wintersemesters 1988/89 Unterhalt vom Beklagten verlangen können. Da der von der Klägerin zur Erreichung ihres Ausbildungszieles eingeschlagene Umweg somit nicht zu einer Mehrbelastung des Beklagten geführt hat, kommt es auf die – vom Familiengericht bejahte – Frage, ob dieser Umweg (auch) vom Beklagten zu vertreten ist, nicht an.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Beschluß

OLG Hamburg, §§ 323 III, 91 ZPO

Kostenlast bei Unterhaltstiteln

Wenn ein Unterhaltspflichtiger trotz Abmahnung den Unterhaltsbetrag nicht erhöht, so gibt er damit Anlaß zur Erhebung der Abänderungsklage. Er hat – auch wenn er den Anspruch im Termin zur mündlichen Verhandlung gleich anerkennt – die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Beschluß des OLG Hamburg v. 14.7.86, - 15 WF 117/86 U -

Aus den Gründen:

Die in erster Instanz entstandenen Kosten des Rechtsstreits sind dem Beklagten aufzuerlegen, soweit er aufgrund seines Anerkenntnisses unterlegen ist (§ 91 Abs. 1 ZPO). Die Voraussetzungen des § 93 ZPO liegen nicht vor. Allerdings hat der Beklagte den Klageanspruch sofort anerkannt. Er hat jedoch durch sein Verhalten Anlaß zur Klageerhebung gegeben.

Der Beklagte räumt ein, das Aufforderungsschreiben der Klägervertreterin vom 3. Februar 1986 nach seiner Rückkehr aus Afrika am 11. März 1986 vorgefunden zu haben und bestreitet auch nicht, daß ihm das weitere Aufforderungsschreiben vom 11. März 86 zugegangen ist. Gleichwohl haben die Kläger bis zur Einreichung ihrer Abänderungsklage den von ihnen geforderten erhöhten Unterhalt nicht erhalten. Vielmehr ist die erste erhöhte Unterhaltszahlung im Mai 1986 erfolgt.

Unter diesen Umständen hatten die Kläger allen Anlaß, nach Ablauf der mit Schreiben vom 11.3.86 nochmals gesetzten Frist ihre Abänderungsklage einzureichen, und zwar um so mehr deshalb, weil der abzuändernde Titel ein Urteil war, so daß die Unterhaltserhöhung im Klagewege frühestens für die Zeit ab Klagezustellung zu erreichen war (§ 323 III ZPO).

Der Umstand, daß aus prozeßrechtlichen Gründen eine Abänderung eines Unterhaltsurteils erst für die Zeit nach Klagezustellung zulässig ist, berührt die Frage, ob der Beklagte zur Klageerhebung Anlaß gegeben hat, nicht. Vielmehr reicht es hierzu aus, daß der Beklagte innerhalb der ihm gesetzten Frist dem berechtigten Verlangen nach Unterhaltserhöhung nicht nachgekommen ist.

Mitgeteilt von RAin Claudia Walz, Hamburg